Leibniz Universität Hannover

Brandschutzordnung

DIN 14096

Teil B

	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
Stand: 21.03.16	Teil B

Inhalt der Brandschutzordnung Teil B

1 Einleitung	3
2 Brandschutzordnung	4
3 Brandverhütung	5
4 Brand- und Rauchausbreitung	6
5 Flucht- und Rettungswege	6
6 Melde- und Löscheinrichtungen	7
7 Verhalten im Brandfall	7
8 Brand melden	8
9 Alarmsignale und Anweisungen beachten	8
10 In Sicherheit bringen	9
11 Löschversuche unternehmen	10
12 Besondere Verhaltensregeln	10
13 Anhang	10

	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
Stand: 21.03.16	Teil B

1 Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil B der Leibniz Universität Hannover gilt für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in Gebäuden oder auf dem Gelände der Leibniz Universität Hannover aufhalten (z. B. Beschäftigte der Universität und Studierende).

Diese Personen sind verpflichtet, die Brandschutzordnung sowie alle gesetzlichen Regelungen zum Brandschutz einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Arbeiten mit Zündquellen (offene Flamme, Trenn- und Schleifarbeiten, Schweißen, Schneiden, Löten, Brennen), beim Umgang mit brennbaren, selbstentzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen, ionisierender Strahlung sowie radioaktiven oder biologischen Arbeitsstoffen.

Die Brandschutzordnung gilt sinngemäß für andere Notfälle, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Teil	Inhalt	Zielgruppe
А	Allgemeine Hinweise zum Verhalten im Brandfall (Aushang)	Alle Personen, die sich in bzw. auf LUH-Liegenschaften aufhalten
В	Regelungen zum Brandschutz	Alle Mitarbeiter/innen und Studierende von LUH-Liegenschaften
B Anhang	Gebäudespezifische Regelungen zum Brandschutz	Alle Mitarbeiter/innen und Studierende eines LUH-Gebäudes
С	Zuweisung von besonderen Aufgaben im Brandschutz	Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz bzgl. einer LUH-Liegenschaft oder eines LUH-Gebäudes (z.B. Brandschutzhelfer)

Die Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den 22.03.2016 gez. Unterschrift

Dr. C. Strutz

Hauptberuflicher Vizepräsident

	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
Stand: 21.03.16	Teil B

2 Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung Teil A ist in jedem Gebäude der Leibniz Universität Hannover gut sichtbar an geeigneten Stellen, mindestens einmal in jedem Geschoss, auszuhängen. Geeignete Stellen sind z. B. Gebäudeeingänge, Flure und Treppenräume. Zusätzlich ist die Brandschutzordnung Teil A in jedem Seminarräum und Hörsaal gut sichtbar auszuhängen. Der Aushang ist immer an die gebäudespezifischen Gegebenheiten anzupassen.



	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
Stand: 21.03.16	Teil B

3 Brandverhütung



In allen Gebäuden der Leibniz Universität Hannover besteht Rauchverbot. Außerdem ist der Umgang mit Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen in den Gebäuden der Universität grundsätzlich verboten. In speziell dafür vorgesehenen

Räumen wie Laboren und Werkstätten ist der Umgang mit Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen im betrieblich notwendigen Mindestmaß erlaubt.

Beim Umgang mit brennbaren Abfällen, elektrischen Geräten, gasbetriebenen Geräten und anderen Zündquellen ist besonders streng auf die Einhaltung der gültigen Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu achten.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig zu prüfen und vorschriftsmäßig in Stand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Alle nicht benötigten Leuchten, Anlagen und Geräte sind, insbesondere nach Dienstschluss, abzuschalten. Kaffeemaschinen und Wasserkocher sollen auf nicht brennbaren Unterlagen (z. B. Keramikfliesen) betrieben werden.

Ist es nicht möglich, dass Experimentiereinrichtungen den Vorschriften entsprechen, muss der/die Verantwortliche durch eine Gefährdungsbeurteilung ermitteln, dass die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden.

Der Betrieb von Geräten und Anlage ist ausreichend zu überwachen. Nachts unbeaufsichtigt betriebene Anlage und Geräte sind nur zulässig, wenn keine Brandgefahr besteht oder durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden.

Der Betrieb von Tauchsiedern ohne Abschaltautomatik ist untersagt. Elektrische Heizplatten und Heizstrahler dürfen nur im Laborbetrieb unter ständiger Aufsicht benutzt werden.

Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden.

Das Abstellen und Lagern brennbarer Gegenstände in der Nähe von Feuerstätten oder anderer möglicher Zündquellen ist verboten.

Nach Dienstschluss hat die letzte im Arbeitsbereich befindliche Person die Räume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren. Es ist insbesondere zu prüfen, dass alle Feuerschutzabschlüsse (z.B. Brand- und Rauchschutztüren) geschlossen und alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet sind.

	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
Stand: 21.03.16	Teil B

4 Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren müssen ständig geschlossen sein, wenn sie nicht mit einer Feststellanlage ausgestattet sind. Mit einer Feststellanlage ausgestattete Türen bleiben durch Einrasten offen stehen und schließen sich im Brandfall automatisch.

Es ist verboten, Brand- und Rauchschutztüren sowie andere selbstschließende Türen mit Gegenständen (wie z. B. Holzkeilen) offen zu halten.

Darüber hinaus sollten alle Türen und Fenster nach Arbeitsschluss geschlossen werden, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

Das Aufhängen von Papieraushängen ist nur an den vorhandenen Pinnwänden erlaubt. Diese sind sparsam zu plakatieren und laufend von alten Aushängen zu befreien.

Um die Brandlast so gering wie möglich zu halten, ist die Anhäufung brennbarer Stoffe zu vermeiden. In den Laboren dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als Tagesbedarf) aufbewahrt werden.

Vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind bei Bedarf über die Bedienstellen (in der Regel graues oder orangefarbenes Gehäuse) auszulösen.





5 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Notausstiege und Flächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Das Einengen oder Blockieren durch abgestellte Gegenstände oder parkende Fahrzeuge ist verboten.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.

Treppenräume sowie notwendige Flure sind brandlastfrei zu halten. Das Aufhängen von Papieraushängen in Treppenräumen ist verboten.

Sicherheitsschilder und aushängende Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
Stand: 21.03.16	Teil B

6 Melde- und Löscheinrichtungen





In vielen Gebäuden der Universität gibt es eine Brandmeldeanlage. Zugehörige Handfeuermelder (rotes Gehäuse) sind unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege angebracht und alarmieren direkt die Feuerwehr.

In einigen Gebäuden der Universität gibt es Hausalarmanlagen. Die zugehörigen Bedienstellen (blaues oder gelbes Gehäuse) befinden sich unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege und aktivieren den Räumungsalarm des Gebäudes/Gebäudeteils. Es erfolgt keine Alarmierung der Feuerwehr.





Von allen Telefonen der Universität kann die Notrufnummer 112 direkt angewählt werden. In Räumlichkeiten, die nicht über ein Telefon verfügen, ist der Notruf über Handys abzusetzen.

Feuerwehrnotruf: 112

Alle Gebäude der Universität sind mit Feuerlöschern ausgestattet. Diese sind auch in den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.

Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, sollen sich mit den Bedienungsanleitungen der Feuerlöscher, Löschdecken, Notduschen und Wandhydranten vertraut machen.

7 Verhalten im Brandfall

Es gilt die Brandschutzordnung Teil A (siehe Punkt 2).

Im Brandfall ist es wichtig, Ruhe zu bewahren. Unüberlegtes und hektisches Handeln führt zu Fehlverhalten und überträgt sich schnell auf andere Personen. Besonders gegenüber Besucherinnen und Besuchern kann durch das Ausstrahlen von Ruhe und Sicherheit Panik verhindert werden.

	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
Stand: 21.03.16	Teil B

8 Brand melden

Rauch- oder Brandereignisse sind umgehend an die Feuerwehr zu melden. Dies kann telefonisch oder durch die Auslösung der Brandmeldeanlage erfolgen.

Erfolgt die Meldung telefonisch über die **Notrufnummer 112**, so sind folgende Angaben zu machen:

Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!

Zusätzlich zu einer telefonischen Brandmeldung ist, sofern vorhanden, immer die Brandmeldenlage auszulösen.

Anschließend ist die Servicezentrale Gebäudemanagement der Universität über die Telefonnummer (0511 762-) 4440 zu benachrichtigen.

In Gebäuden mit besetzter Pförtnerei ist das Brandereignis zusätzlich dort zu melden.

9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

In einigen Gebäuden der Universität gibt es akustische Alarmierungseinrichtungen. Beim Ertönen des Alarmsignals (auf- und abschwellender Sirenenton oder lautes Piepen) ist das Gebäude zu räumen. Rote Blitzleuchten ergänzen in einigen Gebäuden der Universität diesen Räumungsalarm.

Gibt es keine akustische Alarmierungseinrichtung, müssen im Brandfall alle Personen im Gebäude durch Rufen alarmiert werden.

Bei Alarm sind alle Arbeiten einzustellen, (Lehr-) Veranstaltungen zu unterbrechen und das Gebäude ist unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen. Insbesondere darf das Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
Stand: 21.03.16	Teil B

10 In Sicherheit bringen

Bei Ausbruch eines Brandes ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen. Dazu sind die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu benutzen. Aufzüge dürfen dabei nicht benutzt werden.

Alle Mitarbeiter/-innen sorgen dafür, dass Besucher/-innen auf dem kürzesten Weg das Gebäude verlassen. Auf Kinder sowie behinderte, verletzte und ältere Personen ist besonders zu achten. Diese sind möglichst mitzunehmen. Gegebenenfalls anwesende Tiere sind von ihren Halter/-innen mitzunehmen.

Vermisste Personen sind den eintreffenden Einsatzkräften der Feuerwehr umgehend zu melden.

Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter (z. B. Dozentinnen und Dozenten, aufsichtführende Personen) sorgen im Fall eines Alarm während ihrer Lehrveranstaltungen für die ruhige und geordnete Räumung ihres Lehrraums (Seminarraum, Hörsaal, ...).

Ist der Fluchtweg durch Brandeinwirkungen (wie z. B. hohe Temperatur oder Brandrauch) nicht nutzbar, sind alle Türen zu schließen und sich beim Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (z. B. am geöffneten Fenster) bemerkbar zu machen.



In den meisten Gebäuden hängen Flucht- und Rettungspläne aus. Dort ist unter anderem die Lage des jeweiligen Sammelplatzes eingetragen. In allen anderen Gebäuden sammeln sich die Personen in der Nähe des Hauptzugangs außerhalb von Feuerwehrzufahrten und in ausreichendem Abstand zum betroffenen Gebäude.

Alle Fluchtwege sind mit einem der nebenstehenden Zeichen gekennzeichnet und in den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet.







Die Standorte von Einrichtungen zur Ersten Hilfe sind mit nebenstehendem Zeichen gekennzeichnet sowie in den Flucht- und Rettungsplänen eingetragen.

	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
Stand: 21.03.16	Teil B

11 Löschversuche unternehmen

Löschversuche sollen grundsätzlich nur vorgenommen werden, wenn eine Eigengefährdung ausgeschlossen ist.

Es ist darauf zu achten, dass für den brennbaren Stoff auch das geeignete Löschmittel verwendet wird.

Bei Personenbränden gilt:

Am allerwichtigsten ist die **sofortige Brandbekämpfung** der brennenden Person unter **Beachtung des Eigenschutzes**.

- Es ist immer mit irrationalen Handlungen (Flucht) des Verletzten zu rechnen.
- Brennende Personen k\u00f6nnen durch verschiedene Verfahren gel\u00f6scht werden. M\u00f6glich sind Wasser, Feuerl\u00f6scher, dichte Gewebe oder das W\u00e4lzen auf dem Boden.
- Sofort nach dem Ablöschen sind bei Bedarf Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Wiederbelebung) durchzuführen.
- Es ist an die unverzügliche Alarmierung des Rettungsdienstes zu denken.
- Betroffene K\u00f6rperstellen kurzzeitig mit Wasser k\u00fchlen. Um der Gefahr einer Unterk\u00fchlung vorzubeugen, darf dies jedoch nur wenige Minuten dauern.

12 Besondere Verhaltensregeln

Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Gebäuden oder auf dem Gelände der Leibniz Universität Hannover aufhalten, sind dazu verpflichtet, festgestellte Brandschutzmängel (insbesondere nicht einsatzbereite Feuerlöscher oder Brand- und Rauchschutztüren) unverzüglich der Servicezentrale Gebäudemanagement der Universität über die Telefonnummer (0511 762-) 4440 zu melden.

Alle in den Gebäuden der Universität beschäftigten Personen haben an Brandschutzunterweisungen und Räumungsübungen teilzunehmen.

Bei Unklarheiten und Fragen hinsichtlich des Brandschutzes ist der Brandschutzbeauftragte der Universität zu kontaktieren.

	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
Stand: 21.03.16	Teil B

13 Anhang

a) Merkblatt für das Verhalten bei einem größeren Schadensfall

Dieser Anhang ist in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite

http://www.uni-hannover.de/arbeitssicherheit

im Bereich Brandschutz zu finden.